

Amtsblatt

Nummer 47
81. Jahrgang
Montag, 17. November 2025

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 20. Oktober 2025 (Az. 1900/2025 - 04) die beantragte Baugenehmigung für die **Einhausung der bestehenden Terrassenüberdachung auf dem Grundstück „Prinz-Rupprecht-Straße 26a“ in Regensburg** (Flurstück 2597/44, Gemarkung Regensburg).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20. Oktober 2025 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047
Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.043) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-4632, wird empfohlen.

Regensburg, 11. November 2025
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Dr. Häusler
Leitender Rechtsdirektor

Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Regensburg (Regensburger Ladenschluss-Verordnung – RLSV) vom 29.10.2025

Aufgrund von Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 3 Abs. 3 Satz 4, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

(1) Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Altstadt südlich der Donau innerhalb des Grüngürtels, der gebildet wird aus dem Herzogspark, der Prebrunnallee, der Fürst-Anselm-Allee, den Grünanlagen am Ernst-Reuter-Platz, an der Landshuter Straße und der Gabelsbergerstraße sowie aus dem Villapark, ferner in Stadtamhof und Steinweg anlässlich der Veranstaltung des Herbstfestes jeweils am zweiten Sonntag im Oktober in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen in Regensburg anlässlich der Regensburger Christkindlmärkte am ersten Adventssonntag, soweit dieser in den Kalendermonat November fällt, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Die Sonntagsöffnungen entfallen, wenn die jeweils anlassgebende Veranstaltung entfällt.

§ 2

Verkauf an Sonn- und Feiertagen

(1) Abweichend von den Vorschriften des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes dürfen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe

1. von Zeitungen und Zeitschriften:
Verkaufsstellen zur Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

2. von frischer Milch:
Verkaufsstellen zur Abgabe frischer Milch oder von Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
3. von Blumen:
Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden,
 - a. am Valentinstag, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, sowie am Muttertag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
 - b. am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
 - c. sonst in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

(2) Abs. 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht für die Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag sowie am Zweiten Weihnachtstag. Art. 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes bleiben insofern unberührt.

(3) § 1 dieser Verordnung bleibt unberührt.

(4) Die Regelungen der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf von Reiseandenken und ähnlichen Artikeln in der Stadt Regensburg vom 27. Juni 2008 bleiben aufgrund Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayLadSchlG bis zu ihrem Außerkrafttreten mit Ablauf des 31.12.2030 unberührt.

§ 3

Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

(1) Verkaufsstellen im Stadtgebiet Regensburg dürfen am 02. Oktober eines jeden Jahres, soweit es sich bei diesem Tag um einen Werktag handelt, am vierten Freitag im November sowie am zweiten Freitag im Dezember eines jeden Jahres zusätzlich von 20.00 Uhr bis höchstens 24.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Regelung für verkaufsoffene Näch-

te für einzelne Verkaufsstellen nach Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Beschränkungen von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten

(1) Die Öffnungszeiten von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, werden abweichend von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayLadSchlG an Sonn- und Feiertagen auf die Dauer von acht zusammenhängenden Stunden beschränkt.

(2) Die Öffnungszeit wird auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Befristung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Regensburg vom 02. April 1982, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.2021, bekanntgemacht im AMBl. Nr. 47 vom 22. November 2021, aufgehoben.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Regensburg, den 29.10.2025
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

62-2025-393 Malerarbeiten DIN 18363,

1. BA

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 07.11.2025

62-2025-394 Mobile Trennwandanlage,

1. BA

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 14.11.2025

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

62-2025-399 Lose Möblierung – allge-

meine Ausstattung – KG 620

62-2025-383 Bewachungsleistungen für die Grünanlagen Jahninsel, Am Gries und Innenstadt Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte

Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.